VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES BÜRGERRECHTSGESETZES

SOWIE

DES EHEGESETZES

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 24. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
Zusa	mmei	nfassung	4
Zusta	ändige	es Ministerium	5
Betro	offene	e Stellen	5
1.	Ausg	angslage	7
2.	Begr	ündung der Vorlage	8
3.	Schv	verpunkte der Vorlage	11
4.	Erläı	uterungen zu den einzelnen Artikeln	13
5.	4.1 4.2 Verf	Bürgerrechtsgesetz Ehegesetzassungsmässigkeit / Rechtliches	16
6.	Regi	erungsvorlage	19
	6.1 6.2	Gesetz über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes	

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage knüpft einerseits an den Gesetzgebungsprozess hinsichtlich der Ermöglichung einer doppelten Staatsbürgerschaft bei einem Erwerb des Bürgerrechtes durch Aufnahme an und beinhaltet die auf Gesetzesstufe umzusetzenden flankierenden Massnahmen. Andererseits weist der Regelungsinhalt aber auch eine eigenständige Bedeutung auf, weshalb ein separater Gesetzgebungsprozess angezeigt ist. Durch die vorgeschlagene Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes und des Ehegesetzes werden unter anderem bezogen auf die Einbürgerung infolge Eheschliessung wirksame Massnahmen gegen ein mögliches Missbrauchspotenzial vorgeschlagen.

Gemäss der geltenden Rechtslage hat der ausländische Ehegatte eines liechtensteinischen Landesbürgers auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und in das Gemeindebürgerrecht, wenn der Bewerber unter anderem einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen, und er mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe lebt. Eine Ehe ist aufrecht, wenn kein Ehetrennungs- oder Ehescheidungsverfahren anhängig ist. Ein Ehegatte kann, falls unter den Ehegatten keine Einigung besteht, die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage mindestens drei Jahre getrennt gelebt haben.

Diese Rechtslage führt dazu, dass die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung auch dann erfüllt sind, wenn der ausländische Ehegatte unmittelbar nach der Heirat getrennt von dem liechtensteinischen Gatten in Liechtenstein Wohnsitz nimmt und während fünf Jahren kein Scheidungsoder Trennungsverfahren eingeleitet wird. Auch wenn sich der liechtensteinische Ehegatte beispielsweise nach zwei Jahren scheiden lassen möchte, ist eine Klage erst nach drei Jahren des Getrenntlebens möglich; zu diesem Zeitpunkt sind die Einbürgerungsvoraussetzungen jedoch bereits erfüllt.

An dieser Ausgangslage knüpfen die beiden gegenständlich von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen an. Dem Grundsatz der liechtensteinischen Migrationspolitik folgend, die sich durch Menschlichkeit und Fairness, aber auch durch Restriktion auszeichnet, entfalten die vorgeschlagenen Massnahmen nur in den

Fällen, in denen ein Missbrauchspotenzial besteht, ihre Wirkung. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen lassen sich somit in den vielschichtig in der Praxis auftretenden Fällen sachgerechte Lösungen erzielen, die dem konkreten Einzelfall Rechnung tragen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht starr, sondern passen sich flexibel an die konkrete Fallkonstellation an.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Zivilstandsamt
Ausländer- und Passamt
Landgericht
Obergericht
Oberster Gerichtshof

Vaduz, 3. März 2020 LNR 2020-215

Р

1. AUSGANGSLAGE

Der Landtag hat im Mai 2015 die Motion zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen an die Regierung überwiesen. Mit der Motion wurde der Regierung der Auftrag erteilt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche eine doppelte Staatsbürgerschaft beim Erwerb des Landesbürgerrechts durch Aufnahme erlaubt. Sie wurde von den Abgeordneten der Freien Liste eingebracht und von 16 Abgeordneten unterstützt.

Die im Bericht und Antrag (BuA) Nr. 43/2018 enthaltene Regierungsvorlage wurde am 7. September 2018 durch den Landtag in erster Lesung beraten; dabei wurden zusätzliche Vorbringen erstattet, welche die Regierung in der Stellungnahme Nr. 9/2020 gewürdigt und gestützt hierauf dem Landtag einen Vorschlag zur Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes unterbreitet hat.

Vorgeschlagen wird, das Bürgerrechtsgesetz (BüG)¹ um einen neuen § 4f zu ergänzen, gemäss welchem die Einbürgerungsvoraussetzung des Verzichts auf die bisherige Staatsbürgerschaft auf Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz keine Anwendung findet.

Zudem vertritt die Regierung die Ansicht, dass die Erleichterung der Einbürgerungsvoraussetzung des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit im Sinne einer flankierenden Massnahme der Erhöhung anderer Einbürgerungsvorausset-

¹ Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBI. 1960 Nr. 23.

zungen bedarf. Diese Erhöhung sollte sich nach Auffassung der Regierung an den Grundzügen der liechtensteinischen Migrationspolitik orientieren, welche sich durch die Elemente der Fairness sowie Menschlichkeit einerseits, aber auch durch Restriktion andererseits auszeichnet.

Die gegenständliche Vorlage knüpft somit zum einen an den Gesetzgebungsprozess betreffend die Ausgestaltung des Erfordernisses des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit für einen Erwerb des Landesbürgerrechtes durch Aufnahme an, hat zum anderen aber auch eine eigenständige Bedeutung, wie nachfolgend dargelegt wird.

2. <u>BEGRÜNDUNG DER VORLAGE</u>

Die gegenständliche Vorlage unterliegt, wie vorgängig erwähnt, einer doppelten Begründung. Zum einen knüpft sie an den Gesetzgebungsprozess in Bezug auf die Ermöglichung einer doppelten Staatsbürgerschaft bei einem Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechtes durch Aufnahme an. Sie stellt in diesem Sinne ein Gegengewicht zur Erleichterung der Einbürgerungsvoraussetzung des Verzichts auf die bisherige Staatsbürgerschaft dar und beinhaltet die auf Gesetzesstufe umzusetzenden flankierenden Massnahmen.

Zum anderen weist die Vorlage aber auch einen eigenständigen Charakter auf. Die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung sollen einerseits dergestalt angepasst werden, dass eine Doppelzählung der Wohnsitzjahre nur noch eintritt, wenn der Bewerber mit dem liechtensteinischen Landesangehörigen einen gemeinsamen Wohnsitz hat. Andererseits muss der Bewerber bereits nach geltender Rechtslage mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe leben (§ 5 Abs. 1 Bst. b BüG), wobei eine Ehe mit Einleitung des Ehetrennungs- oder Ehescheidungsverfahrens nicht mehr aufrecht ist (§ 5 Abs. 5 Bst. i BüG).

Gemäss dem geltenden Art. 55 EheG² ist eine Scheidung auf Klage erst möglich, wenn die Ehegatten mindestens drei Jahre getrennt gelebt haben. Dies führt dazu, dass während der Frist des Getrenntlebens sowohl weiterhin von einer aufrechten Ehe auszugehen ist und auch die Wohnsitzdauer doppelt zählt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass wenn die Eheleute zwei Jahre verheiratet waren, wobei umgehend nach der Heirat der Familiennachzug nach Liechtenstein erfolgte, und der liechtensteinische Ehegatte sich sodann scheiden lassen möchte, der ausländische Ehegatte jedoch damit nicht einverstanden ist, nach Ablauf der drei Jahre sowohl die Voraussetzung der Wohnsitzdauer wie auch der aufrechten Ehe erfüllt ist.

Nach der hier vorgeschlagenen Anpassung des § 5 BüG ist zwar nach Ablauf der drei Jahre die Voraussetzung der Wohnsitzdauer nicht erfüllt, da der Bewerber lediglich auf sieben (2 Jahre, die doppelt zählen und 3 Jahre, die einfach zählen) Wohnsitzjahre kommt. Dennoch ist es auch mit der vorgeschlagenen Anpassung des § 5 BüG möglich, durch das Festhalten an der Ehe die Einbürgerungsvoraussetzung der aufrechten Ehe von mindestens fünf Jahren zu erfüllen. Ein Ausländer, der von seinem liechtensteinischen Ehegatten während der Frist gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a BüG getrennt oder geschieden wird, wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist ins liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen, wenn die Ehe von einem liechtensteinischen Gericht getrennt oder geschieden wurde und der Bewerber nicht vor der Aufnahme in das Landesbürgerrecht mit einem Ausländer eine neue Ehe eingeht (§ 5 Abs. 4 BüG). Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Ehegesetzes wird es hingegen nicht mehr möglich sein, in derartigen Konstellationen das Bürgerrecht erwerben zu können, falls nach dem Jahr des Getrenntlebens die Scheidungsklage eingereicht wird. Da die Ehe nicht während fünf Jahren aufrecht war, findet auch § 5 Abs. 4

² Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20.

BüG keine Anwendung und kann die Wohnsitzdauer nicht nachträglich erfüllt werden.

Wie dieses Beispiel zeigt, kann die jetzige Ausgestaltung der Voraussetzungen für eine Einbürgerung infolge Eheschliessung dazu führen, dass das liechtensteinische Bürgerrecht über die Eheschliessung zu einfach erworben werden kann. Eine Einbürgerung ist nach fünf Jahren möglich, selbst wenn der Ausländer nie mit dem liechtensteinischen Landesbürger zusammen gewohnt hat. Dies selbst dann, wenn sich der Liechtensteiner nach zwei Jahren scheiden lassen möchte. Auch im Vergleich zu den anderen Einbürgerungsarten zeigt sich ein Missverhältnis. Bei einer Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz muss ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von 30 Jahren nachgewiesen werden, wobei die Jahre von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt werden. Bei einer ordentlichen Einbürgerung muss neben einem ordentlichen Wohnsitz seit wenigstens zehn Jahren auch nachgewiesen werden, dass dem Bewerber die Aufnahme in den Heimatverband einer liechtensteinischen Gemeinde für den Fall der Erwerbung des Landesbürgerrechtes zugesichert ist.

Um dem sich aus diesem Missverhältnis ergebenden Missbrauchspotenzial bei der Einbürgerung infolge Eheschliessung begegnen zu können und eine im jeweiligen Einzelfall hinreichende Verbundenheit zum Land sowie Integration des Bewerbers sicherstellen zu können, werden die beiden in den Regierungsvorlagen vorgesehenen Massnahmen vorgeschlagen. Diese ermöglichen durch ihre Flexibilität, im Einzelfall zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet somit einen eigenständigen in sich zusammenhängenden Regelungsbereich, der aber gleichzeitig zur Gesetzesvorlage betreffend die doppelte Staatsbürgerschaft ins Verhältnis gesetzt werden kann. Aus diesem Grund werden die beiden gegenständlichen Massnahmen auch in einem separaten Gesetzgebungsprozess vorgeschlagen, um die angezeigte formelle Entkoppelung vom Gesetzgebungsprozess bezüglich der Ermöglichung einer doppelten Staatsbürgerschaft bei einem Erwerb des Bürgerrechtes durch Aufnahme herbeizuführen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie sich aus der vorstehenden Begründung der Vorlage ergibt, weist sie zwei Schwerpunkte auf, die zueinander einen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen.

Die Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes betrifft die Voraussetzungen einer Einbürgerung infolge Eheschliessung gemäss § 5 BüG. Diesbezüglich soll normiert werden, dass bei einer Einbürgerung infolge Eheschliessung die Doppelzählung der Wohnsitzjahre nur erfolgt, wenn der Bewerber mit seinem liechtensteinischen Ehegatten während diesen Jahren auch einen gemeinsamen Wohnsitz hat.

Mit der Anpassung des Ehegesetzes wird vorgeschlagen, bei einer Scheidung auf Klage nach Getrenntleben das Erfordernis des drei Jahre Getrenntlebens auf ein Jahr zu reduzieren. Ein Ehegatte kann demnach die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben. Ein einjähriges Getrenntleben erscheint als hinreichende Begründung für eine Scheidung auf Klage. Haben die Ehegatten beispielsweise fünf Jahre in ehelicher Gemeinschaft im Sinne des Art. 43 EheG gelebt und leben sie anschliessend ein Jahr getrennt, ist hinreichend nachgewiesen, dass die eheliche Gemeinschaft nicht mehr aufrecht ist und somit eine Scheidung auf Klage möglich sein soll. Zudem besteht weiterhin eine genügende Differenzierung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren. Das Gesuch um Scheidung auf gemeinsames Begehren kann gestellt werden, wenn seit der Eheschliessung ein Jahr vergangen ist (Art. 53 EheG). Die-

12

se Frist würde mit der gegenständlich vorgeschlagenen Frist einer Scheidung auf Klage nach Getrenntleben nur zusammenfallen, wenn umgehend nach der Eheschliessung das Getrenntleben beginnt. Da somit die Frist der Scheidung auf gemeinsames Begehren an die Ehedauer, die Frist der Scheidung auf Klage nach Getrenntleben an die Dauer des Getrenntlebens anknüpft, besteht weiterhin eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Arten einer Scheidung der Ehe.

Ebenso spricht die geltende Regelung im Partnerschaftsgesetz (PartG)³ für eine Reduktion der Dauer des Getrenntlebens auf ein Jahr. Gleich wie im Ehegesetz wird zwischen der Auflösung auf gemeinsames Begehren und der Auflösung auf Klage unterschieden. Das Gesuch um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren kann erst gestellt werden, wenn seit der Eintragung ein Jahr vergangen ist (Art. 26 Abs. 4 PartG). Art. 27 PartG bestimmt sodann, dass jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangen kann, wenn die Partnerinnen oder Partner zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben. Im Partnerschaftsgesetz besteht somit bereits die nunmehr auch für das Ehegesetz vorgeschlagene Regelung, wonach sowohl bei der Auflösung auf gemeinsames Begehren wie auch bei der Auflösung auf Klage jeweils eine einjährige Frist gilt, die jedoch im ersten Fall an die Dauer der Eintragung und im zweiten Fall an die Dauer des Getrenntlebens anknüpft.

Zudem steht die vorgeschlagene Anpassung des Ehegesetzes in Zusammenhang mit der Abänderung des § 5 des Bürgerrechtsgesetzes, wie im vorherigen Kapitel ausgeführt wurde.

³ Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Bürgerrechtsgesetz

Zu § 5 Abs. 1 Bst. a

Nach der geltenden Rechtslage muss der Bewerber gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Zudem muss der Bewerber mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe leben (§ 5 Abs. 1 Bst. b). Die aufrechte Ehe wird sodann durch § 5 Abs. 5 Bst. i näher definiert. Hieraus ergibt sich, dass eine Ehe aufrecht ist, solange kein Ehetrennungs- oder Ehescheidungsverfahren hängig ist.

Nach geltendem Recht muss der Bewerber somit mit seinem liechtensteinischen Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz führen, damit die Doppelzählung der Wohnsitzjahre eintritt. Mit anderen Worten genügt auch dann ein fünfjähriger ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein, wenn die Ehegatten nach der Eheschliessung in getrennten Haushalten wohnen.

Dies widerspricht nach Ansicht der Regierung dem Sinn und Zweck der Doppelzählung nach der Eheschliessung. Nach der Intention des Gesetzgebers weist die Ehe eine stark integrierende Funktion auf, sodass sich eine Doppelzählung der Wohnsitzjahre rechtfertigt. Diese Funktion und die daraus abgeleitete Rechtfertigung der Doppelzählung der Wohnsitzjahre kann die Ehe aber nur erbringen, wenn der Bewerber auch mit dem liechtensteinischen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führt. Daher wird vorgeschlagen, dass die Doppelzählung nicht eintritt, wenn die Ehegatten getrennt Wohnsitz nehmen.

Gleichzeitig wird mit dieser vorgeschlagenen Neuerung einem allfälligen Missbrauch beim Erwerb des Landesbürgerrechtes entgegengewirkt. Der Erwerb des

Bürgerrechtes infolge Eheschliessung wird mit dem vorgeschlagenen Erfordernis des gemeinsamen Wohnsitzes für eine Doppelzählung erheblich stärker vor einem allfälligen Missbrauch gestützt, da der Bewerber nun mit dem liechtensteinischen Landesangehörigen nach der Eheschliessung einen gemeinsamen Wohnsitz führen muss, um in den Genuss der Doppelzählung zu kommen. Wird dieser Wohnsitz innerhalb der Frist gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a aufgegeben, werden die Wohnsitzjahre nur noch einfach gezählt.

Diese vorgeschlagene neue Rechtslage soll an nachfolgenden Beispielen verdeutlicht werden: Ein Liechtensteiner heiratet eine Ausländerin und zieht sie umgehend nach der Heirat nach Liechtenstein nach, wodurch diese einen ordentlichen inländischen Wohnsitz im Sinne des § 4e Abs. 1 begründet. Nach zwei Jahren erfolgt die getrennte Wohnsitznahme, ohne dass ein Trennungs- oder Scheidungsverfahren eingeleitet wird. Nach der geltenden Rechtslage muss der Bewerber noch drei Jahre in Liechtenstein leben, um einen Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht zu erwerben. Nach der vorgeschlagenen Rechtslage muss der Bewerber hingegen noch während sechs Jahren (2 Jahre, die doppelt zählen und 6 Jahre, die einfach zählen) einen ordentlichen inländischen Wohnsitz nachweisen, um einen Anspruch auf das Bürgerrecht zu erwerben.

Wohnt der Ausländer bereits seit vier Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein und heiratet er anschliessend eine Liechtensteinerin und ziehen sie nach der Heirat für sechs Jahre ins Ausland und erfolgt anschliessend die Rückkehr nach Liechtenstein, kommt es nach der geltenden Rechtslage nicht darauf an, ob ein gemeinsamer Wohnsitz begründet wird oder nicht; nach drei Jahren erwirbt der Ausländer den Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht. Nach der neu vorgeschlagenen Rechtslage ist dies jedoch nur noch möglich, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Besteht kein gemeinsamer Wohnsitz, ist die Wohnsitzdauer nach weiteren sechs Jahren erfüllt.

Wie diese Beispiele zeigen, erfolgt durch die vorgeschlagene Neuerung eine auf den Einzelfall angepasste Wohnsitzfrist, die zwischen fünf und zehn Jahren liegt. Im klassischen Fall, dass eine Liechtensteinerin einen Ausländer heiratet, aus dieser Ehe gemeinsame Kinder entstehen und die Eheleute einen gemeinsamen Haushalt begründen, kann sich der Ausländer nach fünf Jahren einbürgern lassen, womit alle Familienmitglieder das liechtensteinische Bürgerrecht besitzen. In einem anderen Fall, in dem eine Liechtensteinerin einen Ausländer heiratet und nach einem Jahr die getrennte Wohnsitznahme erfolgt, ohne dass ein Trennungs- oder Scheidungsverfahren eingeleitet wird, muss eine ordentliche inländische Wohnsitzdauer von de facto insgesamt neun Jahren (1 Jahr zählt doppelt, 8 Jahre zählen einfach) nachgewiesen werden, um die zehnjährige Wohnsitzdauer zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, dass ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes nur vorliegt, wenn kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund nach den ausländerrechtlichen Vorschriften besteht (§ 4e Abs. 1).

Zur Übergangsbestimmung

In der Übergangsbestimmung wird festgehalten, dass auf Verfahren, welche bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung hängig sind, das bisherige Recht Anwendung findet. Ein Verfahren ist dann hängig, sobald ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht beim Zivilstandsamt eingereicht ist (§ 5 Abs. 5 BüG iVm. Art. 1 Bst. a der Verordnung vom 15. April 1997 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts, dem Wappengesetz, dem Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten und dem Personen- und Gesellschaftsrecht). Wird dieser Antrag vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht, findet das bisherige Recht Anwendung.

4.2 Ehegesetz

Zu Art. 55

Es wird vorgeschlagen, dass eine Scheidung auf Klage mit der Begründung möglich ist, dass die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt leben. Hierdurch kann vermieden werden, dass an einer Ehe festgehalten werden kann, um sich daraus Vorteile hinsichtlich des Unterhaltes, der ausländerrechtlichen Stellung wie auch des Bürgerrechtes abzuleiten.

Bezogen auf die in dieser Vorlage vorgeschlagene Anpassung des § 5 des Bürgerrechtsgesetzes soll dies am nachfolgenden Beispiel erläutert werden: Eine Liechtensteinerin zieht einen Ausländer umgehend nach der Heirat nach Liechtenstein nach. Sie leben daraufhin zwei Jahre an einem gemeinsamen Wohnsitz und geben diesen anschliessend auf, wobei die Liechtensteinerin, nicht aber der Ausländer, die Scheidung der Ehe will. Nach der geltenden Rechtslage gemäss Bürgerrechtsgesetz und Ehegesetz sind nach den drei Jahren des Getrenntlebens gemäss Art. 55 EheG die Voraussetzungen einer Einbürgerung infolge Eheschliessung erfüllt. Aufgrund der Doppelzählung besteht eine Wohnsitzdauer von zehn Jahren und mangels Anhängigkeit eines Ehetrennungs- oder Ehescheidungsverfahrens liegt eine aufrechte Ehe seit mindestens fünf Jahren vor. Die vorgeschlagene Anpassung des § 5 BüG bewirkt, dass die Wohnsitzdauer nicht mehr erfüllt ist, dennoch ist infolge Erfüllens der Voraussetzung der aufrechten Ehe eine Einbürgerung über § 5 Abs. 4 BüG möglich. Mit der zusätzlichen Abänderung des Ehegesetzes kann auch die Voraussetzung der aufrechten Ehe seit mindestens fünf Jahren nicht vorliegen, weshalb eine Einbürgerung auch über § 5 Abs. 4 BüG nicht möglich ist.

Zu Art. 56

Aufgrund der Anpassung des Art. 55 muss auch Art. 56 entsprechend auf die einjährige Frist angepasst werden. Vor Ablauf der einjährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus erheblichen Gründen, die überwiegend dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Zu Art. 61

Aufgrund der Anpassung des Art. 55 muss auch Art. 61 entsprechend auf die einjährige Frist angepasst werden.

Zu Art. 62 Abs. 2 Bst. a

Aufgrund der Anpassung des Art. 55 muss auch Art. 62 Abs. 2 Bst. a entsprechend auf die einjährige Frist angepasst werden.

Zur Übergangsbestimmung

In der Übergangsbestimmung wird festgehalten, dass auf Verfahren, welche bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung hängig sind, das bisherige Recht Anwendung findet.

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. <u>REGIERUNGSVORLAGE</u>

6.1 Gesetz über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, wird wie folgt abgeändert:

§ 5 Abs. 1 Bst. a

- 1) Der ausländische Ehegatte eines liechtensteinischen Landesbürgers hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und in das Gemeindebürgerrecht seines Ehegatten, wenn:
- a) der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zäh-

len, sofern der Bewerber mit dem liechtensteinischen Landesbürger einen gemeinsamen Wohnsitz hat;

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, wird wie folgt abgeändert:

Art. 55

1 Jahr Getrenntleben

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben.

Art. 56

Grundsatz

Vor Ablauf der einjährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus erheblichen Gründen, die überwiegend dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Art. 61

Amtswegige Untersuchung

Das Gericht hat von Amtes wegen zu untersuchen, ob die Scheidungsgründe des einjährigen Getrenntlebens oder der Unzumutbarkeit vorliegen und ob der Scheidungsklage stattgegeben werden kann.

Art. 62 Abs. 1 Bst. a

- 2) Das Gericht hat die Scheidung auszusprechen, wenn es aufgrund der Durchführung des jeweiligen Verfahrens objektiv und nach freier Überzeugung festgestellt hat, dass
- a) nach Anrufung des Art. 55 die Voraussetzung des einjährigen Getrenntlebens vorliegt;

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung